

Statuten DTV Schmerikon

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Damenturnverein	DTV
Hauptversammlung	HV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentinnen.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I) Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Damenturnverein Schmerikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Schmerikon.

II) Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- erhält und stärkt die Gesundheit durch regelmässiges und geeignetes körperliches Training

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisverbandes Toggenburg
- des Kantonaltturnverbandes SGTU
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes
- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

III) Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Der DTV Schmerikon umfasst folgende Riege:

- Aktivriege
- Mädchenriege (MR)
- Geräteriege (GeTu)

Diese Riegen sind unselbstständige Riegen und direkt dem Vorstand unterstellt.

Art. 6 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der HV mit 2/3-Mehrheit gebildet werden.

IV) Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendturner

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 9 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt oder das 15. Altersjahr absolviert hat. Bis zu diesem Datum fallen sie unter die Kategorie Jugendturner.

Art. 10 Eintritt, Austritt/Übertritt

Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt an der HV durch alle Stimm-/ und Wahlberechtigten Mitglieder.

Austritte sind schriftlich an den VS zu richten und treten nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen an der folgenden HV in Kraft.

Ab der 2. Oberstufe ist der gleichzeitige Besuch in der Aktivriege und MR/GeTu möglich. Der definitive Übertritt in die Aktivriege erfolgt in der Regel nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht oder wer das 15. Altersjahr absolviert hat. Über Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

Art. 11 Dispens

Bei längerer Krankheit, Schwangerschaft oder vorübergehender Ortsabwesenheit, kann ein Dispensgesuch eingereicht werden, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die HV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Wer mehr als zwei Monate unentschuldigt vom Turnen wegbleibt, ist von der Mitgliederliste zu streichen, falls vorherige mündliche oder schriftliche Anfrage unbeantwortet bleibt.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können Turnerinnen nach 10-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auf Antrag des VS durch die HV ernannt werden.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des VS durch die HV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenverantwortlichen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die HV.

Art. 16 Passivmitglieder

Personen die sich für die Belange des DTV Schmerikon interessieren, können als Passivmitglieder durch Antrag vom VS an der HV aufgenommen werden.

V) Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)

- Revisorinnen

Hauptversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat März (1.Quartal) statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Leiterteam Mädchenriege
- Leiterteam Geräteriege
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisorinnen
- Delegierte aus anderen Sportvereinen (TV, Gym,...)
- Passivmitglieder

Art. 19 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und Technischen. Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramms
- Wahl der Präsidentin und des Vorstandes
- Genehmigung des Reglements und Pflichtenheft
- Anträge
- Ehrungen
- Allgemeine Umfrage

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche HV

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder und das Leiterteam der Mädchen- und GeTu-Riege sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der für zwei Jahre gewählte VS setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Es sind folgende Funktionen zu besetzen:

- Präsidentin
- Kassierin

- Aktuarin
- TK-Leitung
- Beisitzerin/ Fähnrich
- Hauptleiterin Mädchenriege
- Hauptleiterin GeTu-Riege

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die HV wählt auch 2 Rechnungsrevisorinnen ebenfalls für zwei Jahre.

Art. 26 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte

Art. 27 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder der Kassierin rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technische Leitung (TK-Chef)
- übrige Mitglieder (die Anzahl TK-Mitglieder ist variabel und wird durch den Vorstand bestimmt)

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der HV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner/innen in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden
- Verwaltung der Turnmaterialien / Turngeräte und Budgetbeantragung und Verwaltung für Neuanschaffungen

Art. 31 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 32

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisorinnen

Art. 33 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Personen. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 34 Aufgaben

Die Revisorin prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

Art. 35 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisorinnen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der HV.

VI) Verwaltung

Art. 36 Protokoll

Über alle Haupt-, Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS der Stelleninhaberinnen und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 38 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist die HV zuständig.

Art. 39 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII) Finanzen

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 41 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens/ Zinsen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 42 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die HV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der HV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.

Art. 43 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

Art. 44 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)

- Freimitglieder (teilweise – bezahlen nur Verbands Beiträge)
- Mitglieder des VS und der TK (teilweise – reduzierter Beitrag)

Art. 45 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII) Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 46 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 47 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 48 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonaltturnverbandes bzw. des STV.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Kantonaltturnverband St. Gallen (SGTV) treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 2 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 52 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. März 2013.

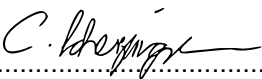
Art. 53 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der HV vom 06. März 2020 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes St. Gallen in Kraft.


Schmerikon, 06. März 2020

Für den Damenturnverein Schmerikon

Technische Kommissionsleitung
Corinne Scherzinger


.....

Aktuarin
Laura Bernet


.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Co-Präsidenten des St.Galler Turnverbands, Dominik Meli, abgenommen und anlässlich der Hauptversammlung des SGTV's vom 08. Februar 2020 genehmigt und ist ohne Unterschrift gültig.